

Antrag auf eine familien- und pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit

nach § 29 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG)

"Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit"

Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies **nachweislich** zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen Angehörigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist **und dienstliche Belange nicht entgegenstehen**. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. **Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.**

Name der beantragenden Person:.....

Schule:.....

Hiermit beantrage ich für das Schuljahr _____ eine vorrangige Gestaltung meiner Arbeitszeit nach §29 ChancenG.

Ich (ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen)

- betreue mindestens ein Kind unter 18 Jahren.
- betreue einen pflegebedürftigen Angehörigen.

Ich benötige folgende Rahmenbedingungen (**die Nennungen mit Begründung entsprechen in der Reihenfolge der Dringlichkeit**):

1.

2.

3.

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Erstellung eines Stundenplans, der allen Vorschriften und schulspezifischen Rahmenbedingungen gerecht wird und die Wünsche und Interessen aller Beteiligten zu realisieren versucht ist ein sehr komplexer und schwieriger Balanceakt. Weder Teilzeitkräfte noch Vollzeitkräfte können dabei erwarten, dass Ihre Wünsche und Interessen vollumfänglich umgesetzt werden können.

Mögliche Vorgehensweise:

- legen Sie ihren persönlichen Bedarf fest und teilen sie dies rechtzeitig (Juni) der Schulleitung mit und stellen Sie zusätzlich einen **schriftlichen Antrag gemäß §29 ChancenG**
- führen Sie ein persönliches Gespräch mit der Schulleitung
- Unterstützung oder Beratung der AFC oder BFC Ihrer Schule!

Die Schulleitung muss die Beauftragte für Chancengleichheit (BFC) stets von sich aus beteiligen, wenn sie einem Antrag nicht entsprechen kann.

Die Gesamtlehrerkonferenz kann allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger Dienstaufgaben geben.

Das Chancengleichheitsgesetz ist ein nachrangiges Gesetz, dienstliche Belange haben Vorrang (siehe Beamtenrecht).